Beschluss

Sendezeiten für unabhängige Dritte bei der RTL Television GmbH

- Ausschreibung von Drittsendezeiten - Feststellung der Zuschaueranteile, Drittsendezeitverpflichtung und Umfang der auszuschreibenden Sendezeit

Az: KEK 910-1

In der Rundfunkangelegenheit

Sendezeiten für unabhängige Dritte

hier: Ausschreibung von Drittsendezeiten im Programm RTL Television

hat die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) mit Schreiben vom 02.03.2017 zwecks Einleitung des Verfahrens zur erneuten Ausschreibung der Lizenzen der unabhängigen Drittveranstalter im Programm RTL Television die KEK gebeten, die Feststellung gemäß § 26 Abs. 5 RStV zu treffen. Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat daraufhin in der Sitzung am 09.05.2017 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder

Prof. Dr. Gounalakis (Vorsitzender), Prof. Dr. Sjurts (stv. Vorsitzende), Prof. Dr. Althammer, Becker, Fischer, Prof. Dr. Hein, Dr. Lübbert , Prof. Dr. Mailänder, Dr. Schmid und Schneider

entschieden:

I Unter Zugrundelegung der von der AGF Videoforschung ermittelten und veröffentlichten Daten über die Zuschaueranteile ergibt sich für die maßgebliche Referenzperiode gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 RStV in der Zeit von März 2016 bis Februar 2017 für das Programm RTL Television ein durchschnittlicher Zuschaueranteil in Höhe von 9,55 % und für die der RTL Group S.A. zuzurechnenden Programme in Höhe von 23,3 %.

II Die RTL Television GmbH ist gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte als Fensterprogramme nach Maßgabe von § 31 RStV einzuräumen.

III Der Umfang der auszuschreibenden Drittsendezeiten liegt bei 180 Minuten pro Woche.

Begründung

I Sachverhalt

1 Drittsendezeitverpflichtung

1.1 Die NLM ist die lizenzgebende Landesmedienanstalt für das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm RTL Television des Veranstalters RTL Television GmbH und damit zuständig für die Vergabe von Drittsendezeiten in diesem Programm nach § 26 Abs. 5 RStV. Gegenwärtig werden im Programm RTL Television von der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV Programm mbH und der AZ Media TV GmbH Drittfensterprogramme auf Grundlage von Zulassungen der NLM veranstaltet (vgl. Beschlüsse der KEK vom 07.05.2013, Az.: KEK 700-3 und -4). Diese Zulassungen laufen am 30.06.2018 aus.

1.2 Der für die Ermittlung der Zuschaueranteile zur Feststellung einer Drittsendezeitverpflichtung nach § 26 Abs. 5 RStV maßgebliche Referenzzeitraum wird gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 RStV durch die Einleitung des Verfahrens bestimmt. Die NLM hat die KEK mit Schreiben vom 02.03.2017 aufgefordert, die Feststellung gemäß § 26 Abs. 5 RStV zu treffen. Für den danach maßgeblichen Referenzzeitraum von März 2016 bis Februar 2017 ergibt sich für das Programm RTL Television unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK ermittelten und veröffentlichten Daten über die Zuschaueranteile ein durchschnittlicher Zuschaueranteil in Höhe von 9,55 %. Die nach § 26 Abs. 5 Satz 1 RStV für die Auslösung einer Drittsendezeitverpflichtung maßgebliche Zuschaueranteils-schwelle von 10 % wird damit nicht erreicht.

Die der RTL Group S.A. zuzurechnenden Programme RTL Television, RTL II, RTL Crime, RTL Living, RTL Nitro, RTL Passion, RTL plus, SUPER RTL, TOGGO plus, n-tv, VOX und GEO Television (vgl. zuletzt Beschluss der KEK vom 11.04.2017 i. S. RTL Television, Az.: KEK 908, III 2) erreichten im Referenzzeitraum jedoch einen durchschnittlichen Zuschaueranteil in

Höhe von 23,3 %. Dabei ist die Nutzung von Live-Stream-Angeboten noch nicht mit einbezogen. Die in § 26 Abs. 5 Satz 2 RStV vorgegebene, eine Drittsendezeitverpflichtung auslösende Zuschaueranteilsschwelle in Höhe von 20 % wird somit überschritten. Das Programm mit dem höchsten Zuschaueranteil ist dabei RTL Television. Die RTL Television GmbH ist daher gemäß § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte als Fensterprogramme nach näherer Maßgabe des § 31 RStV im Programm RTL Television einzuräumen.

Programme der Mediengruppe RTL Deutschland,
Zuschaueranteile im Referenzzeitraum (März 2016 bis Februar 2017, in %)

Jahr	**2016**										**2017**		**ø**
Monat	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**1**	**2**	
RTL Television	9,64	9,98	9,80	8,30	9,01	8,26	10,12	10,38	10,01	9,25	11,01	8,80	**9,55**
RTL II	3,51	3,65	3,75	3,22	3,42	3,27	3,46	3,51	3,52	3,24	3,09	3,10	3,40
RTL Crime	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,10	0,08	0,10	0,10	0,10
RTL Living	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,01	0,01	0,01	0,00	0,01
RTL Nitro	1,39	1,37	1,36	1,22	1,31	1,34	1,33	1,35	1,37	1,39	1,50	1,50	1,37
RTL Passion	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	0,04	0,03	0,05	0,10	0,06
RTLplus (seit 04.06.2016)	-	-	-	0,30	0,44	0,59	0,71	0,80	0,88	0,91	0,99	0,90	0,73
SUPER RTL / TOGGO plus (seit 04.06.2016)	1,90	1,74	1,78	1,49	1,64	1,79	1,85	1,94	1,94	2,07	1,72	1,70	1,80
n-tv	1,10	1,10	1,11	1,05	1,36	1,08	1,07	1,08	1,08	1,16	1,18	1,10	1,12
VOX	5,24	5,37	5,28	4,60	4,96	5,02	5,57	5,79	5,53	5,11	5,00	5,30	5,23
GEO Television	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
∑ RTL Group S.A.	**22,8**	**23,2**	**23,1**	**20,2**	**22,1**	**21,3**	**24,1**	**24,8**	**24,5**	**23,3**	**24,7**	**22,6**	**23,3**

Quelle: AGF in Zusammenarbeit mit GfK; TV Scope; Marktanteile, Zuschauer gesamt ab 3 Jahren; die Angaben zu GEO Television stammen aus dem Verfahren i. S. RTL Television, Az.: KEK 908.

1.3 Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in für das hier gegenständliche Verfahren nicht bindenden Beschlüssen vom 23.07.2014 und 08.09.2014 (Az.: 2 B 10323/14.OVG und Az.: 2 B 10327/14.OVG) herausgestellt, dass eine verfrühte Verfahrenseinleitung im Ergebnis dazu führen könne, dass eine daraufhin festgestellte Drittsendezeitverpflichtung erst zu einem Zeitpunkt Wirkung entfalten würde, in dem eine die Meinungsvielfalt bedrohende Vorherrschaft gar nicht mehr zu befürchten und ein Eingriff in die Rundfunkfreiheit des Hauptprogrammveranstalters daher nicht mehr gerechtfertigt sei. Einer solchen dem Sinn des Rundfunkstaatsvertrags zuwiderlaufenden Möglichkeit zur Manipulation der Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 RStV lasse sich nur dadurch begegnen,

dass die Wahl des Einleitungszeitpunkts keinem freien, sondern allenfalls einem gebundenen Ermessen der Landesmedienanstalt unterfalle. Zum Zeitrahmen hat das Gericht ausgeführt, dass die Pflicht zur Einräumung von Drittsendezeiten gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 RStV binnen sechs Monaten nach Feststellung und Mitteilung des Überschreitens des Mindestzuschaueranteils durch die Landesmedienanstalt bestehe. Diesem sechsmonatigen Zeitraum sei zumindest noch die für eine Feststellung des Jahresdurchschnittswertes erforderliche Zeit hinzuzurechnen.

Nach den Erfahrungswerten der vergangenen Drittsendezeitverfahren erscheint dieser Zeitrahmen jedoch als zu eng gefasst. Neben der Einbindung der KEK zur Ermittlung der Zuschaueranteile zur Feststellung der Drittsendezeitverpflichtung zu Beginn des Verfahrens ist im weiteren Verfahrensablauf zusätzlich ausreichend Zeit für die Ausschreibung der Sendezeiten durch die Landesmedienanstalt mit angemessener Bewerbungsfrist, die anschließende Erörterung der Bewerbungen mit dem Hauptprogrammveranstalter, die Auswahlempfehlung der Landesmedienanstalt, die Benehmensherstellung mit der KEK über die vorgesehene Auswahlentscheidung, das Treffen der Auswahlentscheidung durch das zuständige Organ der Landesmedienanstalt, die Zulassungsempfehlung der Landesmedienanstalt, den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen zwischen den ausgewählten Drittsendezeitveranstaltern und dem Hauptprogrammveranstalter sowie die Benehmensherstellung mit der KEK über die vorgesehene Zulassungsentscheidung und letztlich die Zulassungsentscheidung und die Zulassungserteilung durch die Landesmedienanstalt einzuplanen. In den vergangenen Verfahren nahm dies regelmäßig mehr als 12 Monate in Anspruch. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verfahrenseinleitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt vertretbar und nicht als offensichtlich verfrüht. Aufgrund der seit Jahren konstant oberhalb des für die Drittsendezeitverpflichtung maßgeblichen Schwellenwertes liegenden Zuschaueranteile der RTL Group S.A. besteht zudem kein Verdacht der „Manipulation“ der Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 RStV durch den von der NLM gewählten Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung.

2 Umfang der auszuschreibenden Drittsendezeiten

2.1 Zu den normativen Voraussetzungen der Vielfaltsicherung durch Drittsendezeiten gehört die Feststellung des erforderlichen Umfangs der auszuschreibenden Drittsendezeiten nach § 31 Abs. 2 RStV. Da sich der Beitrag jedes einzelnen Drittfensters zur Vielfaltsicherung nur vor dem Hintergrund des Gesamtangebots der Drittfensterprogramme beurteilen lässt, kann ein zu geringer zeitlicher Umfang bei der Ausschreibung von Drittsendezeiten nicht durch spätere Ausschreibungen weiterer Drittsendezeiten kompensiert werden. Vielmehr ist es erforderlich, vor der Ausschreibung den notwendigen Umfang an Drittsendezeiten festzulegen und auf diese Weise,

insbesondere durch die Berücksichtigung zusätzlicher Anbieter, zu einer Optimierung der vielfaltsteigernden Effekte beizutragen, die der Gesetzgeber Drittsendezeiten zumisst.

Vor diesem Hintergrund prüft die KEK bereits vor der Ausschreibung, ob die Voraussetzungen für eine Reduzierung des gesetzlich vorgesehenen Mindestumfangs durch Anrechnung von Regionalfensterprogrammen vorliegen (vgl. Mitteilung der KEK 05/07 sowie Beschluss der KEK vom 11.12.2007 i. S. Drittsendezeiten bei RTL, Az.: KEK 461-1).

2.2 Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV muss die Dauer des Fensterprogramms wöchentlich mindestens 260 Minuten, davon mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19:00 Uhr bis 23:30 Uhr, betragen.

2.3 Anrechenbarkeit der Regionalfenster

Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV können Regionalfensterprogramme bis höchstens 150 Minuten pro Woche mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit außerhalb der in Satz 1 genannten Sendezeit angerechnet werden; bei einer geringeren wöchentlichen Sendezeit für das Regionalfenster vermindert sich die anrechenbare Sendezeit von 80 Minuten entsprechend. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit auf den Umfang der Drittsendezeiten nach § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV ist, dass die Regionalfenster 50 % der Fernsehhaushalte erreichen und redaktionell unabhängig sind. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 RStV ist im Zuge der Digitalisierung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 RStV auch eine Unterschreitung der Reichweite von 50 % zulässig. Für die Feststellung, ob eine Reichweitenunterschreitung auf die Digitalisierung zurückzuführen ist, ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 6 RStV die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) zuständig.

2.3.1 Umfang der Regionalfenster

Im Programm von RTL werden werktags in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und in der Region Rhein-Neckar (Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz) Regionalfenster in einem Umfang von jeweils einer halben Stunde ausgestrahlt (18:00 Uhr- 18:30 Uhr).
In Bayern werden auf diesem Sendeplatz lokale Fensterprogramme gesendet (an 15 Standorten in Bayern gibt es lokale Fernsehanbieter). Zusätzlich wird in Bayern samstags in der Zeit von 17:45 Uhr bis 18:45 Uhr auf der Frequenz von RTL das landesweite Fernsehfenster TV Bayern Live ausgestrahlt (Wiederholung der Sendung sonntags bei allen bayerischen Regionalsendern von 17:00 Uhr- 18:00 Uhr).

2.3.2 Reichweite der Regionalfenster

2.3.2.1 Der von § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV vorgegebene unbestimmte Rechtsbegriff der „Reichweite“ von Regionalfenstern bezieht sich auf den Anteil der Fernsehhaushalte, in denen die Regionalfenster insgesamt empfangen werden. „Empfangbarkeit“ in diesem Sinn bedeutet, dass ein im Haushalt befindliches Fernsehgerät auf den Empfang von Programmen mit Regionalfenstern im jeweils relevanten Verbreitungsgebiet tatsächlich ausgerichtet ist (zur Auslegung vgl. Beschluss der KEK vom 12.11.2002 i. S. Drittsendezeiten bei Sat.1 – Zulassung von Drittfensterveranstaltern, Az.: KEK 136-2, II 3.1, sowie Beschluss der KEK vom 11.03.2003 i. S. Drittsendezeiten bei RTL – Auswahl von Drittfensterveranstaltern, Az.: KEK 159-2, II 2.3). Dies folgt aus dem Wortlaut der Norm, die auf „Fernsehhaushalte“ und deren „Erreichen“ abstellt. Zudem entspricht allein diese Auslegung dem Gesamtzusammenhang sowie Sinn und Zweck des § 31 Abs. 2 RStV. Dieser statuiert in gewissem Umfang eine funktionale Äquivalenz von Regional- und Drittfenstern, bindet sie jedoch an gewisse Mindestanforderungen. Damit Drittfenster in gewissem Umfang durch Regionalfenster „ersetzt“ werden können, müssen diese redaktionell unabhängig sein und einen zeitlichen Mindestumfang aufweisen. Das normative Ziel der Vielfaltsicherung im bundesweiten privaten Fernsehen lässt sich nämlich nur verwirklichen, wenn die Regionalfensterprogramme die Zuschauer im jeweiligen Verbreitungsgebiet auch tatsächlich erreichen. Während dies bei den Drittfensterprogrammen schon durch ihre bundesweite Verbreitung im Rahmen des Hauptprogramms sichergestellt ist, bedarf es bei Regionalfenstern des Nachweises, dass sie in den Fernsehhaushalten auch tatsächlich empfangen werden.

2.3.2.2 Mit Schreiben vom 02.03.2017 hat die NLM der KEK die Reichweitendaten für die RTL-Regionalfenster übermittelt. Die Reichweitenzahlen basieren auf dem AGF-Fernsehpanel zum Stichtag 01.01.2017. Die Mediengruppe RTL Deutschland hat dazu mit Schreiben vom 04.05.2017 erläuternde Angaben gemacht. Danach werden die Spalten 1, 2, 3 und 6 des RTL-Reichweitencharts durch Abfragen im Rahmen der Media Analyse („ma“) ermittelt. Die ma ist eine von der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse (agma) einmal im Jahr telefonisch durchgeführte Erhebung zum Mediennutzungsverhalten der in Deutschland lebenden Bevölkerung. Bei den Werten in diesen Spalten handelt es sich um sog. Außenvorgaben der AGF für das Fernsehpanel. Die AGF-Angabe zur Anzahl der TV-Haushalte und Haushalte je Verbreitungsweg stellt eine technische Reichweite dar und umfasst sämtliche Haushalte, die über ein Fernsehgerät inkl. Signalzuführung verfügen. Dieser Wert trifft keine Aussage über das Fernsehverhalten – es fließen auch Haushalte ein, die kein Fernsehen schauen oder aber ausschließlich öffentlich-rechtliche Programme konsumieren.

In die Berechnung der RTL Regionalfensterreichweite fließen alle Fernsehhaushalte mit terrestrischem Empfang und Kabelempfang ein (Ergebnis der Spalten 1 + 2: insgesamt 10,2 Mio. TVHH). Des Weiteren sind bei der Reichweitenbestimmung die Haushalte mit Satellitenempfang (DVB-S) berücksichtigt, sofern hierüber Regionalfenster für die jeweiligen Länder verbreitet werden (Ergebnis Spalte 3: insgesamt 7,68 Mio. TVHH). Zudem werden solche Satellitenhaushalte erfasst, die das jeweilige Regionalfenster mangels Ausstrahlung über Satellit zwar nicht auf diesem Empfangsweg, jedoch terrestrisch oder über Kabel empfangen können (Spalten 4 + 5: insgesamt 0,17 Mio. TVHH). Ebenfalls zu berücksichtigen sind darüber hinaus die IPTV-Haushalte (Ergebnis Spalte 6: insgesamt 1,57 Mio. TVHH). Die maximale Reichweite der RTL-Regionalfenster ergibt sich aus der Addition der Spalten 1, 2, 3/4/5 und 6. Nach diesen Daten liegt die Reichweite der RTL-Regionalfenster im Februar 2017 bei 20,3 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 38,32 Mio. Haushalten einem Anteil von **53 %** entspricht.

Reichweite der RTL-Regionalfenster (in Mio.)
(Stand Fensterverbreitung: Februar 2017, Datenerhebungsstichtag: 01.01.2017 (ausgenommen Spalten 4 + 5))

		(1)	(2)		(3)	(4)	(5)	(6)		(1+2+3+4+5+6)
	Alle HH	Terrestrisch	Kabel	(1+2)	Satellit	Sat-HH mit TV-Nutzung, die terrestrisch verbreitet wurde	Sat-HH mit TV-Nutzung, die durch das Kabel verbreitet wurde	IP-TV	RTL-Regionalfenster	**Summe**
Schleswig-Holstein	1,35	**0,06**	**0,63**	0,69	**0,56**			**0,11**	x	**1,35**
Hamburg	0,90	**0,07**	**0,56**	0,63	**0,17**			**0,11**	x	**0,90**
Niedersachsen	3,68	**0,15**	**1,30**	1,45	**1,89**			**0,33**	x	**3,68**
Bremen	0,34	**0,04**	**0,18**	0,21	**0,09**			**0,04**	x	**0,34**
Nordrhein-Westfalen	8,29	**0,37**	**3,40**	3,77	**3,81**			**0,71**	x	**8,29**
Hessen	2,81	**0,08**	**1,14**	1,22	1,32	**0,10**	**0,07**	**0,28**	x	**1,66**
Rheinland-Pfalz	1,83	0,03	0,66	0,68	0,99			0,15	RNF-LIFE [1]	**0,69**
Baden-Württemberg	4,77	0,06	2,23	2,29	2,10			0,38		
Bayern	5,82	0,14	**2,23**	2,36	2,90 / 1,16 **			0,56	x	**3,39**
Saarland	0,48	0,00	0,16	0,17	0,27			0,04		
Berlin	1,77	0,18	1,03	1,20	0,35			0,22		
Mecklenburg-Vorpommern	0,81	0,01	0,35	0,36	0,37			0,07		
Brandenburg	1,20	0,05	0,44	0,48	0,61			0,11		
Sachsen-Anhalt	1,13	0,02	0,38	0,40	0,63			0,10		
Thüringen	1,07	0,00	0,38	0,38	0,60			0,09		
Sachsen	2,07	0,03	0,93	0,96	0,95			0,16		

BRD-Gesamt	**38,32**	**1,28**	**15,97**	**17,25**	**17,61**			**3,45**		
RTL Fenster Gebiete inkl. RNF		**0,77**	**9,43**		**7,68**	**0,10**	**0,07**	**1,57**		**20,30**
									in % von allen HH	**53,0**

Quelle: Mediengruppe RTL Deutschland, dort angegebene Quelle: AGF/GfK, DAP TV Scope, Basis: Fernsehpanel deutschsprachig, ohne Außerhausnutzung

RNF-LIFE[1] Empfang in Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz laut Angabe des Senders auf seiner Homepage

(1/2/3/6) Berichtende Grundmasse zum Stichtag 01.01.2017 (Satelliten-Ebene seit 01.05.2012 zu 100 % digital). Am 31.01.2017 wurde das Regionalprogramm „RTL HH SH“ auf Satellit Astra 19,2° Ost, Transponder 89 zusätzlich aufgeschaltet.

(4)/(5) Netto-Mios (1 Minute konsekutiv) TV-Gesamt (über Verbreitung Kabel bzw. Terrestrik) im Zeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016

** berücksichtigt zu 2/5 das einstündige, landesweite Regionalfenster in Bayern am Wochenende (40 % der Satellitenreichweite = 1,16 Mio. HH)

2.3.2.3 Bei den von der NLM übermittelten Daten werden auch solche Haushalte berücksichtigt, die zwar zu den 38,32 Mio. Fernsehhaushalten zählen, jedoch entweder schon das Hauptprogramm RTL Television nicht empfangen können oder nur das nationale RTL-Programm ohne Regionalfenster empfangen können. Dies war im Erhebungszeitraum beispielsweise in manchen DVB-T-Verbreitungsgebieten und lokalen Kabelnetzen der Fall. Sofern aber schon das Hauptprogramm in einem Fernsehhaushalt nicht empfangbar ist, kann auch das Regionalfensterprogramm nicht gesehen werden. Informationen über die Anzahl solcher Fernsehhaushalte liegen nicht vor. Die sich hieraus bei der Reichweitenermittlung für jeden Übertragungsweg und für jedes Empfangsgebiet individuell ergebenden Abschläge dürften insgesamt jedoch zu vernachlässigen sein. Die RTL Mediengruppe hat mit Schreiben vom 04.05.2017 hilfsweise Daten zu den RTL-Empfangshaushalten pro Bundesland und Übertragungsweg vorgelegt. Hierbei handelt es sich um Nutzungswerte (Empfangspotenziale) und nicht um eine technische Reichweite. Laut AGF-Definition gibt das Empfangspotenzial an, wie viele Personen oder Haushalte einen Sender terrestrisch, über Kabel, Satellit oder IPTV empfangen. Die Empfangbarkeit eines Senders ist gegeben, wenn er mindestens einmal eine Sekunde in einem Panelhaushalt eingeschaltet war. Das Empfangspotenzial eines Senders ist aufgrund dieser Definition immer kleiner als seine technische Reichweite, weil beim Empfangspotenzial der tatsächliche Empfang zu Grunde gelegt wird und nicht alle potentiellen Haushalte im Verbreitungsgebiet. Eine Zugrundelegung der Reichweitenzahlen der RTL-Empfangshaushalte ist demnach enger als es die Reichweitendefinition der KEK vorsieht (s. Punkt 2.3.2.1). Dennoch liegt auch bei einer Berechnung auf Grundlage der RTL-Empfangshaushalte die Reichweite der RTL-Regionalfenster im Januar/Februar 2017 bei 20,01 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 38,32 Mio. Haushalten einem Anteil von 52,2 % entspricht.

2.3.2.4 Erstmals wird bei der Bestimmung der Reichweite der RTL-Regionalfenster auch deren Verbreitung über IPTV berücksichtigt. Gemäß Ziffer 3.5.3 Satz 1 der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 RStV (Drittsendezeitrichtlinie) sind für die Feststellung der bundesweiten Reichweite alle Haushalte zugrunde zu legen, die öffentlich-rechtliche oder private Fernsehprogramme über terrestrische Sender, Breitbandkabelnetze oder Satellitendirektempfang erhalten (Grundreichweite). Der Begriff Breitbandkabelnetze bezieht sich in diesem Zusammenhang zwar auf klassische Fernsehkabelnetze. Rein technisch gesehen erfolgt aber auch bei IPTV eine Breitband-Übertragung über ein geschlossenes Netzwerk (vgl. z. B. Digitalisierungsbericht 2010 der ZAK, S. 56). Zumindest ist IPTV als vierter Übertragungsweg neben Terrestrik, Kabel und Satellit etabliert und insofern nach Sinn und Zweck der Reichweitenregelung in § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV zu berücksichtigen.

2.3.2.5 Im vorangegangenen Verfahren zur Feststellung der Drittsendezeitverpflichtung der RTL Television GmbH (Beschluss der KEK vom 10.07.2012, Az.: KEK 700-1) hatte die NLM hinsichtlich der von RTL für das Regional-Magazin RNF-LIFE angegebenen Zahlen in Baden-Württemberg (seinerzeit 1,31 Mio.) und Rheinland-Pfalz (seinerzeit 0,63 Mio.) angemerkt, dass sich diese generell auf den Empfang des Regionalmagazins RNF-LIFE beziehen würden, auch wenn dieses im Rahmen des Programms RNF und nicht als Regionalfenster im Programm von RTL ausgestrahlt würde. Die NLM hatte darauf hingewiesen, dass das Regionalfenster RNF-LIFE nur im Rahmen des über Kabel verbreiteten RTL-Programms in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ausgestrahlt werde und rund 961.000 Kabelhaushalte erreiche. Die nunmehr übermittelten Reichweitenzahlen für RNF-LIFE liegen mit 0,69 Mio. noch deutlich unter diesem Wert. Insofern bestehen keine Anhaltspunkte für einen abermaligen Korrekturbedarf der im aktuellen Verfahren übermittelten Werte.

Mit der Umstellung des Standards der terrestrischen Verbreitung von DVB-T (SD) auf DVB-T2 HD wird das Programm RTL Television terrestrisch künftig nur noch in HD-Auflösung verbreitet. Diesbezüglich hat die RTL Mediengruppe mitgeteilt, dass Auswirkungen der Umstellung auf DVB-T2 in den Reichweitenzahlen der ma erst zum 01.01.2018 sichtbar werden. Innerhalb des kostenpflichtigen Freenet-Angebotes würden seit März alle Regionalfenster in HD-Bildqualität verbreitet. Daneben finde eine parallele Verbreitung des RTL-Programms ohne Regionalfenster nicht statt.

Die Gesamtreichweite der RTL-Regionalfenster liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei 53 % (s. oben). Der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beurteilung durch die KEK. Sofern jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt Umstände bekannt sind, die auf ein Unterschreiten der vorgegebenen Reichweite

in naher Zukunft hindeuten, kann dies ebenfalls im Zeitpunkt der Beurteilung durch die KEK beachtlich sein. Ein mit der Umstellung auf DVB-T2 HD möglicherweise verbundener Rückgang der Reichweite der RTL-Regionalfenster hat jedoch für sich genommen nicht zur Folge, dass die nach § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV maßgebliche Reichweite unterschritten wird. Selbst wenn bei der Reichweitenberechnung die terrestrische Verbreitung vollständig unberücksichtigt bleibt, liegt die Gesamtreichweite der RTL-Regionalfenster noch bei 50,97 % und damit oberhalb der maßgeblichen Grenze von 50 %.

2.3.3 Redaktionelle Unabhängigkeit der Regionalfenster, § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV

Die KEK hat im Rahmen der Verfahren zur Zulassung von Regionalfensterveranstaltern im Hauptprogramm RTL Television festgestellt, dass in allen Fällen die redaktionelle Unabhängigkeit der Regionalfensterveranstalter gewährleistet ist. Die Regionalfensterveranstalter RTL Nord GmbH (Regionalfenster für Hamburg/Schleswig-Holstein und Niedersachsen/Bremen), RTL WEST GmbH (Regionalfenster für Nordrhein-Westfalen) und RTL Hessen Programmfenster GmbH (Regionalfenster für Hessen) stehen zwar in rechtlicher Abhängigkeit zur Hauptprogrammveranstalterin. Bei diesen wurden jedoch besondere Vorkehrungen zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit getroffen (vgl. zuletzt Beschlüsse der KEK vom 08.07.2014 i. S. RTL Nord, Az.: KEK 782-1, I 4.2.1.4 und II 2.2.2; vom 12.02.2013 i. S. RTL WEST, Az.: KEK 733, I 3.2 und II 3.2; und vom 04.06.2013 i. S. RTL Hessen, Az.: KEK 739, I 3.2 und II 3.2). Die redaktionelle Unabhängigkeit der rechtlich unabhängigen Regionalfensterveranstalter in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hat die KEK sowohl für die Rhein-Neckar Fernsehen GmbH als auch für die Zone 7 GmbH & Co. KG festgestellt (vgl. Beschlüsse der KEK vom 08.12.2015, Az.: 853-1 und Az.: 851-1, jeweils I 5.2 und II 2.2).

2.4 Auf den erforderlichen Umfang der Drittsendezeiten von 260 Minuten können somit 80 Minuten für die Ausstrahlung von Regionalfenstern angerechnet werden.

3 Zeitliche Platzierung der Drittsendezeiten

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 RStV müssen mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19:00 Uhr und 23:30 Uhr liegen. Dies soll für „Bemerkbarkeit“ des Fensterprogramms und bei werbefinanzierten Programmen zu einer gesicherten finanziellen Grundlage für qualitätsvolles Programm beitragen (vgl. amtl. Begründung zu § 31 RStV). Die Regelung des § 31 Abs. 2 RStV legt nur Mindestanforderungen fest. Insoweit lässt der RStV den Landesmedienanstalten ungeachtet der Programmautonomie des

Hauptprogrammveranstalters einen gewissen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Sendezeiten. In der Vergangenheit sind die Fensterprogramme unter Einhaltung dieser Mindestvorgabe fast durchweg auf späte Nacht- bzw. Morgenstunden („Mitternachtssendungen“) verwiesen worden. Dies mindert den Beitrag, den die Drittfenster zur Vielfaltsicherung leisten können. Im Interesse eines effektiven Beitrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt empfiehlt sich eine möglichst frühe Platzierung der Drittsendezeiten in der bevorstehenden Ausschreibung.

4 Abschließende Feststellung

Die RTL Television GmbH ist verpflichtet, in ihrem Programm RTL Television Sendezeit für unabhängige Dritte im Umfang von 180 Minuten einzuräumen.

Gounalakis Sjurts Althammer

Becker Fischer Hain Lübbert

Mailänder Schmid Schneider